

## **Vorblatt**

### **Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Am 27.06.2016 veröffentlichte die Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA *Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)* – nachfolgend: EBA-Leitlinien. Sie werden vom 01.01.2017 an gelten und dann die Vorgängerleitlinien der CEBS vom 10.12.2010 ablösen. Die darin enthaltenen Klarstellungen machen eine Überarbeitung der am 01.01.2014 in Kraft getretenen aktuellen Fassung der InstitutsVergV und der ebenfalls seit dem 01.01.2014 geltenden Auslegungshilfe der BaFin zur InstitutsVergV erforderlich.

#### **B. Lösung**

Erlass dieser Verordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Weder für den Bund noch für die Länder entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 515.000 Euro. Davon sind ca. 4.600 Euro für wiederkehrende Informationspflichten der Wirtschaft. Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 8.867.000 Euro.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung<sup>1</sup>**

## **Vom [...]**

Auf Grund des § 25a Absatz 6 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Institutsvergütungsverordnung**

Die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**1.** Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Vergütungssysteme

§ 3 Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme

§ 4 Ausrichtung an der Strategie des Instituts

§ 5 Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 12.6.2014, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/59/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) geändert worden ist, und der Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22 vom 27.06.2016) sowie der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist.

- § 6 Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung; Billigung einer höheren Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes
- § 7 Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung und die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile
- § 8 Risikoorientierte Vergütung; Umgehungsverbot
- § 9 Zusätzliche Anforderungen an die Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten
- § 10 Zusätzliche Anforderungen an die Vergütung von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen
- § 11 Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien und Dokumentationspflichten
- § 12 Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme
- § 13 Information über die Vergütungssysteme
- § 14 Anpassung bestehender Verträge
- § 15 Aufgaben der Vergütungskontrollausschusses
- § 16 Offenlegung

### Abschnitt 3

#### Besondere Anforderungen an bedeutende Institute

- § 17 Einstufung als bedeutendes Institut
- § 18 Anforderungen an Vergütungssysteme von Risikoträgern und Risikoträgerinnen in bedeutenden Instituten; Risikoausrichtung der Vergütungssysteme
- § 19 Ermittlung der variablen Vergütung (Ex-ante-Risikoadjustierung)
- § 20 Zurückbehaltung, Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen (Ex-post-Risikoadjustierung)
- § 21 Vergütungen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen
- § 22 Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung
- § 23 Vergütungsbeauftragte in bedeutenden Instituten
- § 24 Aufgaben der Vergütungsbeauftragten
- § 25 Personal- und Sachausstattung der Vergütungsbeauftragten
- § 26 Vergütungsbeauftragte in den Organisationsrichtlinien

### Abschnitt 4

#### Zusätzliche Vorschriften für Gruppen

- § 27 Gruppenweite Regelung der Vergütung

### Abschnitt 5

#### Schlussvorschriften

## § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - i. Nach den Wörtern „vorbehaltlich des Absatzes“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
  - ii. Nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ werden die Wörter „, auf die § 25a des Kreditwesengesetzes anzuwenden ist,“ eingefügt.
  - iii. Nach dem Wort „sämtlicher“ werden die Wörter „Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie“ gestrichen.
  - iv. Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 7.“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 3 Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Institute, die weder ein CRR-Institut im Sinne von § 1 Absatz 3d Satz 3 des Kreditwesengesetzes noch bedeutend im Sinne des § 17 sind. § 16 ist nicht anzuwenden auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 29 des Kreditwesengesetzes.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und vor den Wörtern „nicht anzuwenden auf“ werden die Wörter „mit Ausnahme von § 16“ eingefügt.

### 3. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Begriffsbestimmungen

##### (1) Zur Vergütung im Sinne dieser Verordnung zählen

1. sämtliche finanziellen Leistungen, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung,
2. sämtliche Sachbezüge, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung, und
3. sämtliche Leistungen von Dritten,

die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Hinblick auf seine oder ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhält.

(2) Vergütungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind die institutsinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren tatsächliche Umsetzung und Anwendung durch das Institut. Der Prozess der Ermittlung der Risikoträger und Risikoträgerinnen ist Bestandteil der Vergütungssysteme.

(3) Variable Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix im Sinne von Absatz 6 ist. Ist eine eindeutige Zuordnung eines Vergütungsbestandteils zur fixen Vergütung gemäß Absatz 6 nicht möglich, gilt dieser Bestandteil als variable Vergütung.

(4) Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung sind die Teile der variablen Vergütung, deren Gewährung einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin vom Institut nach dessen Ermessen als Altersversorgung zugesagt werden.

(5) Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom Institut im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses als Entschädigung für den damit verbundenen Verlust der Verdienstmöglichkeiten erhält.

(6) Fixe Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung dem Grunde und der Höhe nach sowie die Art der Gewährung

1. keinem Ermessen unterliegen,
2. dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten,
3. vorher festgelegt wurden,
4. transparent für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sind,
5. dauerhaft sind,
6. nicht einseitig aufhebbar sind und
7. nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet sind

und bei dem die Zahlungen nicht einseitig vom Institut verringert, ausgesetzt oder rückgängig gemacht werden können.

Als fixe Vergütung gelten auch finanzielle Leistungen oder Sachbezüge, die auf einer vorher festgelegten allgemeinen, ermessensunabhängigen und institutsweiten Regelung beruhen, die nicht leistungsabhängig sind, keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten und entweder einen Großteil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vorab festgelegte Kriterien erfüllen, begünstigen, sowie Zahlungen in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 5 gelten auch Zulagen als fixe Vergütung, die

1. an ins Ausland entsandte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes entweder im Hinblick auf die dortigen Lebenshaltungskosten sowie die dortige Steuerlast gezahlt werden oder um die vertraglich vereinbarte fixe Vergütung im Sinne von Satz 1 an das für eine vergleichbare Tätigkeit im jeweiligen Markt übliche Vergütungsniveau anzupassen (Auslandszulage), oder
2. an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Hinblick auf eine vorübergehend übernommene anspruchsvollere Aufgabe, Funktion oder organisatorische Verantwortung gezahlt werden (Funktionszulage).

Die Zulagen nach Satz 3 müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um als fixe Vergütung zu gelten:

1. Die Zulage wird auf Grundlage einer einheitlichen institutsweiten Regelung in vergleichbaren Fällen ermessensunabhängig an alle betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geleistet;
2. die Höhe der Zulage basiert auf vorbestimmten Kriterien und
3. der Anspruch auf die Leistung der Zulage steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls des jeweiligen Grundes ihrer Gewährung.

(7) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Verordnung sind alle natürlichen Personen,

1. derer sich das Institut beim Betreiben von Bankgeschäften oder bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bedient, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, oder
2. die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung mit einem gruppenangehörigen Auslagerungsunternehmen unmittelbar an Dienstleistungen für das Institut

beteiligt sind, um Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Für Zwecke dieser Verordnung gelten auch Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Verordnung gelten Handelsvertreter und Handelsvertreterinnen im Sinne des § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches.

(8) Risikoträger und Risikoträgerinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt. Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil einer Gruppe im Sinne des Absatzes 12 auswirkt.

(9) Vergütungsparameter im Sinne dieser Verordnung sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin oder einer Organisationseinheit oder der Gesamterfolg eines Instituts oder einer Gruppe gemessen wird.

(10) Erfolgsbeiträge im Sinne dieser Verordnung sind die auf der Grundlage von Vergütungsparametern ermittelten tatsächlichen Leistungen und Erfolge eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin oder einer Organisationseinheit oder der Gesamterfolg eines Instituts oder einer Gruppe, die in die Ermittlung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile einfließen. Erfolgsbeiträge können auch negativ sein.

(11) Kontrolleinheiten im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Organisationseinheiten, die die geschäftsinitiiierenden Organisationseinheiten, insbesondere die Bereiche Markt und Handel, überwachen. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Marktfolge und Risikocontrolling sowie Einheiten mit Compliance-Funktion. Auch die Interne Revision und der Bereich Personal gelten als Kontrolleinheiten im Sinne dieser Verordnung.

(12) Gruppen, übergeordnete Unternehmen und nachgeordnete Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne des § 10a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.“

#### **4. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausgestaltung“ die Wörter „der Vergütungssysteme“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ die Wörter „, die keine Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sind,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der Vorgaben“ gestrichen.
  - ii. In Satz 2 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „, einschließlich der Risikoanalyse gemäß Absatz 2,“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Geschäftsleitung ist für die Ermittlung der Risikoträger und Risikoträgerinnen verantwortlich. Diese ist auf der Grundlage einer angemessenen Risikoanalyse durchzuführen. Für die dabei zugrunde zu legenden Kriterien wird verwiesen auf Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische

Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30). Sofern eine Ermittlung sämtlicher Risikoträger und Risikoträgerinnen dies erfordert, muss das Institut zusätzliche Kriterien heranziehen. Die Risikoanalyse ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Herausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung und der Kenntnisnahme durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - i. Vor dem Wort „Ausgestaltung“ wird das Wort „angemessene“ eingefügt.
  - ii. Das Wort „Geschäftsleitung“ wird durch die Wörter „Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen“ ersetzt.
  - iii. Die Angabe „§ 25a Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 25a Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt
  - iv. Vor der Angabe „§ 25d Absatz 12“ werden die Wörter „§ 25a Absatz 5 und“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „und der Überwachung“ werden gestrichen.

**5. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie“ durch die Wörter „Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dabei sind auch die Unternehmenskultur und die Unternehmenswerte zu berücksichtigen.“

**6. § 5 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - i. In Nummer 1 werden die Wörter „für die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie“ gestrichen.
  - ii. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kontrolleinheiten“ die Wörter „und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung“ eingefügt.
  - iii. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht daran hindern, ihre Verpflichtungen bei der Erbringung von Beratungsleistungen nach § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuhalten, und“
  - iv. In Nummer 4 werden die Wörter „Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie“ gestrichen, das Wort „Gesetzbuchs“ durch das Wort „Gesetzbuches“ ersetzt und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „der Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sowie“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 wird nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „dann“ eingefügt sowie die Wörter „und den“ durch die Wörter „sowie von“ ersetzt.

- ii. Folgender Satz wird angefügt:  
„Im Hinblick auf das für die Risikosteuerung zuständige Mitglied der Geschäftsleitung gilt dies entsprechend.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „von“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- e) Die Absätze 6 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Eine variable Vergütung darf nur garantiert werden

1. für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei dem Institut,
2. unter der Voraussetzung, dass die unmittelbar vorangegangene Tätigkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin nicht in derselben Gruppe erfolgte, und
3. unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllt.

Bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes kann eine garantierte variable Vergütung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie vor Beginn der Tätigkeit zugesagt worden ist.

(7) Abfindungen müssen im Rahmen der Grundsätze des Rahmenwerkes nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 festgelegt und gemäß den Verantwortlichkeiten nach § 3 gebilligt werden. Sie sind

1. angemessen zu dokumentieren,
2. müssen der Leistung des Empfängers im Zeitverlauf Rechnung tragen und
3. dürfen negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin nicht belohnen.

Liegt für die Beendigung der Tätigkeit ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, sind Abfindungen in der Regel nicht angemessen. Abfindungen gelten als variable Vergütung. Die Anforderungen des § 20 dieser Verordnung sowie des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes sind jedoch nicht auf folgende Abfindungen anwendbar:

1. Abfindungen,
  - a. auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht,
  - b. die aufgrund eines Sozialplans im Sinne des § 112 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder eines Sozialtarifvertrages geleistet werden,
  - c. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu leisten sind,
  - d. die im Fall von einvernehmlichen betriebsbedingten Vertragsbeendigungen anhand einer in den Grundsätzen zu den Vergütungssystemen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorher festgelegten Formel berechnet worden sind oder den nach der vorher festgelegten Formel berechneten Betrag nicht übersteigen, oder
  - e. die zur Vermeidung von unmittelbar drohenden oder zur Erledigung von bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren anhand einer in den Grundsätzen zu den Vergütungssystemen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorher festgelegten Formel berechnet worden sind oder im selben Fall den nach der vorher festgelegten Formel berechneten Betrag nicht übersteigen;
2. vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, soweit die Zahlungen die ursprünglich geschuldete Fixvergütung nicht überschreiten und

3. sonstige Abfindungen, sofern das Institut der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes die Gründe sowie die Angemessenheit des Betrages schlüssig dargelegt hat.“

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Zusätzliche variable Vergütungen, die zum Zweck der Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an das Institut gewährt werden (Halteprämien), sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen insbesondere den Anforderungen der §§ 4 und 7 genügen. Bei der Berechnung des Verhältnisses gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes sind Halteprämien entweder zeitanteilig oder mit dem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen. Bei Risikoträgern und Risikoträgerinnen von bedeutenden Instituten gemäß § 17 sind zusätzlich auch die §§ 20 und 22 anzuwenden.“

**7. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vergütung“ die Wörter „; Billigung einer höheren Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Verhältnis ist angemessen, wenn einerseits keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht, die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen kann.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i. In Satz 1 werden die Wörter „im Einklang mit § 25a Absatz 5 Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.

ii. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit anwendbar ist § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bei der Festlegung der Obergrenze zu beachten.“

iii. In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Diskontsatz“ durch das Wort „Diskontierungssatz“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

i. Vor dem Wort „Vergütungsanteil“ werden die Wörter „in Instrumenten zurückbehaltenen“ eingefügt.

ii. Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Erhöhung der Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes angestrebt, muss das Institut in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes nachzuweisen, dass die vorgeschlagene höhere Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht die Einhaltung der Verpflichtungen des Instituts nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, dem Kreditwesengesetz und dieser Verordnung

beeinträchtigt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Eigenmittelverpflichtungen des Instituts zu legen ist.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Übt ein Unternehmen als Anteilseigner, Eigentümer, Mitglied oder Träger seine Stimmrechte im Hinblick auf die Billigung einer höheren Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seines Tochterunternehmens aus, ist dessen Zustimmung zur Erhöhung nur dann wirksam, wenn diese entweder ihrerseits unter Einhaltung der Anforderungen aus § 25a Absatz 5 Satz 5 bis 9 des Kreditwesengesetzes zustande gekommen ist oder wenn die Erhöhung in Übereinstimmung mit der gruppenweiten Vergütungsstrategie gemäß § 27 Absatz 1 steht.“

**8.** § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen und die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 wird nach dem Wort „transparenten“ ein Komma eingefügt sowie das Wort „bestimmt“ durch die Wörter „unter Beteiligung der Kontrolleinheiten festgesetzt“ ersetzt.
- ii. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Verantwortlichkeiten gemäß § 3 gelten entsprechend.“
- iii. In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Bei der“ und das Wort „hat“ durch das Wort „ist“ ersetzt, in der Nummer 1 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „und der Gruppe hinreichend“ eingefügt, in der Nummer 2 werden die Wörter „die Fähigkeit des Instituts gegeben ist“ durch die Wörter „das Institut und die Gruppe in der Lage sind“ ersetzt und in der Nummer 3 werden die Wörter „die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird“ durch die Wörter „das Institut und die Gruppe in der Lage sind“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Ermittlung, Auszahlung oder Erdienung von variabler Vergütung darf nur erfolgen, wenn und soweit zum vorgesehenen Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind. Ein späterer Ausgleich für eine Verringerung der variablen Vergütung ist nicht zulässig.“

**9.** § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vergütung“ ein Semikolon und das Wort „Umgehungsverbot“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i. Die Wörter „Bei einer“ werden durch das Wort „Eine“ ersetzt und nach dem Wort „darf“ die Wörter „die Risikoorientierung“ gestrichen.
- ii. Folgender Satz wird angefügt:

„Insbesondere dürfen keine Instrumente oder Methoden angewendet werden, durch die die Anforderungen dieser Verordnung umgangen werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden nach dem Wort „Risikoorientierung“ die Wörter „der Vergütung“ eingefügt.
- ii. In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt, die Wörter „der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie“ und nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ das Wort „bestehen“ werden gestrichen, der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, sowie private Depotkonten durch Risikoträger und Risikoträgerinnen anzuzeigen.“ ersetzt.
- iii. In Satz 3 werden vor dem Wort „Compliance-Funktion“ die Wörter „Einheiten mit“ und nach dem Wort „Compliance-Funktion“ wird die Angabe „nach § 2 Absatz 11“ eingefügt.

**10.** In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte „der Vergütung“ eingefügt.

**11.** § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Geschäftsleiters oder der einzelnen Geschäftsleiterin dafür zu sorgen, dass die Vergütung

1. in einem jeweils angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin sowie zur Lage des Instituts steht und
2. die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Ist die Leitung der Risikocontrolling-Funktion einem Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin zugeordnet, ist § 9 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren“ durch die Wörter „die Möglichkeit vereinbaren, die Höhe der variablen Vergütung zu begrenzen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Geschäftsleitern“ die Wörter „und Geschäftsleiterinnen“ eingefügt.

**12.** Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien und Dokumentationspflichten

(1) Das Institut hat in seinen Organisationsrichtlinien Grundsätze zu den Vergütungssystemen festzulegen. Die Grundsätze umfassen insbesondere

1. Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung,
2. Angaben zu den Voraussetzungen und zur Bemessung von Abfindungen im Sinne von § 5 Absatz 7, einschließlich der Festsetzung eines Höchstbetrages für Abfindungen, sowie
3. die Regelung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung, des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, gegebenenfalls des Vergütungskontrollausschusses und des Vergütungsbeauftragten, sowie der Kontrolleinheiten im Rahmen von Entscheidungsprozessen.

(2) Die Institute haben Inhalte und Ergebnisse der Entscheidungsprozesse, in denen der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen und die individuelle Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgelegt wurden, angemessen zu dokumentieren.

(3) Werden Zulagen der fixen Vergütung zugeordnet, sind die Gründe dafür jeweils konkret zu dokumentieren, insbesondere wenn die Zulagen

1. ausschließlich an Risikoträger und Risikoträgerinnen gezahlt werden,
2. beschränkt sind auf Fälle, in denen das Verhältnis zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung die Obergrenze gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes übersteigen würde, sofern die Zulagen als variable Vergütung angesehen würden,
3. an Kennzahlen anknüpfen, die Näherungswerte für den Erfolg des Instituts sein können; in diesem Fall muss das Institut darlegen können, dass diese Kennzahlen nicht vom Erfolg des Instituts abhängen.

§ 12

Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme

(1) Die Vergütungssysteme und die zugrunde gelegten Vergütungsparameter sind von der Internen Revision unter Einbindung der übrigen Kontrolleinheiten zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch ihre Vereinbarkeit mit den Geschäfts- und Risikostrategien, zu überprüfen. Die Überprüfung ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und das Überprüfungsergebnis dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorzulegen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen und umzusetzen. Die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel sind zu dokumentieren.“

**13. § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - i. die Wörter „Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen,“ werden gestrichen.
  - ii. das Wort „maßgeblichen“ wird durch das Wort „relevanten“ ersetzt.
  - iii. nach dem Wort „insbesondere“ werden die Wörter „über die Ausgestaltung“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass die nach § 16 und nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Informationen zu den Vergütungssystemen allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich sind.“

**14. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach dem Wort „dass“ wird das Wort „bestehende“ eingefügt.
- b) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verträge mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,“
- c) Im letzten Halbsatz werden die Wörter „soweit rechtlich zulässig, angepasst werden“ durch die Wörter „angepasst werden, soweit dies rechtlich zulässig ist“ ersetzt.

**15. § 15 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - i. die Wörter „nach § 25d Absatz 12 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 25d Absatz 7 des Kreditwesengesetzes“ werden gestrichen.
  - ii. die Angabe „4“ wird durch die Wörter „5 sowie gemäß § 25d Absatz 12 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i. am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt“
  - ii. in Nummer 2 wird vor der Angabe „Nummer 1“ das Wort „der“ gestrichen.
  - iii. in Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; im Fall festgestellter Mängel ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Instituts ferner bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die keine Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sind. Zu den diesbezüglichen Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses zählt insbesondere die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung, ob

1. der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a des Kreditwesengesetzes unter Berücksichtigung des § 7 dieser Verordnung ermittelt ist,
  2. die festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbeiträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung angemessen sind und
  3. die Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kontrolleinheiten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- i. Das Wort „Aufgabenerfüllung“ wird durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
  - ii. Die Wörter „an der auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie und an den daraus abgeleiteten Risikostrategien sowie an der Vergütungsstrategie auf Instituts- und Gruppenebene ausgerichtet sind“ werden durch die Wörter „im Einklang mit den Anforderungen des § 4 stehen“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Der Vergütungskontrollausschuss hat das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan bei der Erstellung der Beschlussvorschläge nach § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes zu unterstützen.“

**16.** § 16 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16

#### Offenlegung

(1) Unbeschadet der Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hat jedes CRR-Institut, unterteilt nach den jeweiligen Geschäftsbereichen des Instituts, folgende Informationen offenzulegen:

1. eine Darstellung der Vergütungssysteme mit
  - a. Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Vergütungssysteme gemäß den §§ 3 bis 10,
  - b. gegebenenfalls einer Darstellung vorhandener Unterschiede und Besonderheiten in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme von gesonderten Mitarbeiterkategorien und
  - c. gegebenenfalls einer Darstellung der wesentlichen Veränderungen in der Vergütungsstrategie einschließlich der Auswirkungen auf die jeweilige Zusammensetzung der variablen und fixen Vergütung,
2. bei Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses gemäß § 15 Angaben zu seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben sowie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit diesem Vergütungskontrollausschuss erfüllt werden, sowie
3. der Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung.

Die Institute haben unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Grundsätze die in Satz 1 genannten Informationen so detailliert darzustellen, dass die inhaltliche Übereinstimmung der Vergütungssysteme mit den Anforderungen dieser Verordnung

nachvollziehbar ist. Auf die etwaige Einbindung externer Berater und Interessengruppen bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme ist einzugehen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind zusammen mit den Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in deutscher Sprache sowie in verständlicher und transparenter Form offenzulegen. Institute, die eine Webseite betreiben, haben die Informationen nach Absatz 1 gleichzeitig auch dort offenzulegen. Die quantitativen Informationen sind in tabellarischer und, sofern dies zum besseren Verständnis erforderlich ist, auch in grafischer Form darzustellen. Wie detailliert die Informationen offenzulegen sind, ist abhängig von der Größe und der Vergütungsstruktur des Instituts sowie von Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten. Bei der Offenlegung der Informationen ist der Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 432 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nachgeordnete Unternehmen, die keine bedeutenden Institute im Sinne des § 17 sind und deren übergeordnetes Unternehmen im Inland ansässig ist. Nachgeordnete Unternehmen, die bedeutende Institute im Sinne des § 17 sind, haben die Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen."

**17.** Nach § 16 wird in der Abschnittsüberschrift das Wort „für“ durch das Wort „an“ ersetzt.

**18.** § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i. In Nummer 1 werden vor der Angabe „nach Artikel 6 Absatz 4“ die Wörter „eine der Bedingungen“ eingefügt, nach der der Angabe „nach Artikel 6 Absatz 4“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt sowie die Wörter „63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden“ durch die Wörter „63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) erfüllen“ ersetzt.
  - ii. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummern 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Artikel 4“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - i. Das Wort „gruppenangehörigen“ wird gestrichen.
  - ii. Die Wörter „Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe oder demselben Finanzkonglomerat“ werden durch das Wort „Gruppe“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**19. § 18 wird wie folgt gefasst:**

„§ 18

Anforderungen an Vergütungssysteme von Risikoträgern und Risikoträgerinnen in bedeutenden Instituten; Risikoausrichtung der Vergütungssysteme

(1) Vergütungssysteme für Risikoträger und Risikoträgerinnen bedeutender Institute im Sinne des § 17 müssen zusätzlich den besonderen Anforderungen des § 18 Absatz 2 bis 4 und der §§ 19 bis 22 entsprechen, wobei die §§ 20 und 22 nur auf variable Vergütungen ab einer Höhe anzuwenden sind, die der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes unter Berücksichtigung des allgemeinen Vergütungsniveaus im Bankensektor geboten erscheint.

(2) Die variable Vergütung ist an den eingegangenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken auszurichten, wobei sicherzustellen ist, dass Anreize zur Risikoeingehung durch Anreize zur Risikosteuerung ausgeglichen werden. Dies umfasst sowohl die Ex-ante-Risikoadjustierung bei der Ermittlung der variablen Vergütung gemäß § 19 als auch die Ex-post-Risikoadjustierung bei der Auszahlung der variablen Vergütung gemäß § 20 und die Auszahlung von zusätzlichen Leistungen zur Altersversorgung nach § 22.

(3) Das Institut muss den Zeitrahmen der Risiko- und Erfolgsmessung über mehrere Jahre anlegen und an seinem Geschäftszyklus ausrichten. Bei der Festlegung sowohl des Bemessungszeitraums gemäß § 19 als auch des Zurückbehaltungszeitraums und der Sperrfrist gemäß den §§ 20 und 22 Absatz 1 muss das Institut die Geschäftstätigkeit sowie die Stellung des jeweiligen Risikoträgers oder der jeweiligen Risikoträgerin angemessen berücksichtigen.

(4) Negative Erfolgsbeiträge des Risikoträgers oder der Risikoträgerin oder seiner oder ihrer Organisationseinheit und ein negativer Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise der Gruppe müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern oder zum vollständigen Verlust derselben führen. Dies gilt auf Basis einer periodengerechten Zuordnung des negativen Erfolgsbeitrags zu einem Bemessungszeitraum sowohl für die jeweilige Ermittlung der variablen Vergütung nach § 19 als auch für die nachträgliche Überprüfung nach den §§ 20 und 22 Absatz 1 im Hinblick auf die zurückbehaltene variable Vergütung aus dem zugrunde liegenden früheren Bemessungszeitraum. Der vollständige Verlust einer variablen Vergütung muss insbesondere dann eintreten, wenn der Risikoträger oder die Risikoträgerin

1. an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer regulatorischen Sanktion geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war oder
2. relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat.

Satz 3 gilt abweichend von Satz 2 auch periodenübergreifend.“

**20. § 19 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Ermittlung der variablen Vergütung (Ex-ante-Risikoadjustierung)“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei der Ermittlung der variablen Vergütung sind der Gesamterfolg des Instituts und der Gruppe sowie der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und der individuelle Erfolgsbeitrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist ein

angemessener Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, der mindestens ein Jahr betragen muss (Bemessungszeitraum).“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden vor dem Wort „berücksichtigt“ die Wörter „ausgewogen und angemessen“ eingefügt.
  - ii. In Satz 3 wird das Wort „und“ durch die Wörter „, sondern“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „und der Gruppe“ eingefügt“.

**21.** § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Zurückbehaltung, Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen (Ex-post-Risikoadjustierung)

(1) Die Auszahlung eines erheblichen Teils, mindestens aber 40 Prozent, der variablen Vergütung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin muss über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei Jahren gestreckt werden. Abhängig von der Stellung, den Aufgaben und den Tätigkeiten eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin sowie von der Höhe der variablen Vergütung und der Risiken, die ein Risikoträger oder eine Risikoträgerin begründen kann, erhöhen sich die Untergrenze des Zurückbehaltungszeitraums auf bis zu fünf Jahre und die Untergrenze des zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung auf bis zu 60 Prozent. Bei der Festlegung des Zurückbehaltungszeitraums und des zurückzubehaltenden Anteils der variablen Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 sind der Geschäftszyklus, Art und Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten, die erwarteten diesbezüglich Schwankungen nebst Einflussnahmemöglichkeit der Risikoträger und Risikoträgerinnen hierauf sowie gegebenenfalls eine gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes gebilligte höhere Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung zu berücksichtigen.

(2) Bei Risikoträgern oder Risikoträgerinnen, die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sind oder der nachgelagerten Führungsebene angehören, ist die Auszahlung eines Anteils von mindestens 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens fünf Jahren zu strecken. Im Übrigen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Jedes Institut hat in seinen Organisationsrichtlinien einen Schwellenwert für die jährliche variable Vergütung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin in angemessener Höhe festzulegen, ab dessen Erreichen Absatz 2 entsprechend gilt. Dieser Schwellenwert darf eine Obergrenze nicht überschreiten, die der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes unter Berücksichtigung des allgemeinen Vergütungsniveaus im Bankensektor geboten erscheint.

(4) Während des Zurückbehaltungszeitraums

1. darf der Anspruch oder die Anwartschaft auf diesen Vergütungsanteil nicht schneller als zeitanteilig entstehen,
2. besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung bezüglich des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils der variablen Vergütung, nicht aber auf diesen Teil der variablen Vergütung selbst, und
3. erfolgt eine nachträgliche Überprüfung, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung gemäß § 19 auch rückblickend noch zutreffend erscheint. Im

Fall einer negativen Abweichung des Überprüfungsergebnisses ist die zurückbehaltene variable Vergütung entsprechend zu reduzieren.

(5) Abhängig von den Aufgaben sowie der Tätigkeit und der Stellung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin muss sich ein erheblicher Teil, mindestens aber 50 Prozent jeder zurückbehaltenen und jeder nicht zurückbehaltenen variablen Vergütung aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen:

1. je nach Rechtsform des jeweiligen Instituts aus Aktien oder aus gleichwertige Beteiligungen oder aus aktienbasierte oder aus gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumenten,
2. falls verfügbar, aus anderen Instrumente im Sinne der Artikel 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder aus anderen Instrumente, die die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 527/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität eines Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln und die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 21), erfüllen.

Die in Satz 1 genannten Instrumente sind mit einer angemessenen Sperrfrist von in der Regel mindestens einem Jahr zu versehen, nach deren Verstreichen frühestens über den jeweiligen Anteil der variablen Vergütung verfügt werden darf.

(6) Sowohl eine nicht nach den Absätzen 1 bis 4 zurückbehaltene variable Vergütung als auch eine gemäß den Absätzen 1 bis 4 erdiente variable Vergütung darf nur dann ausgezahlt werden oder zu einem Anspruch oder einer Anwartschaft erwachsen, wenn dies mit der Finanzlage des Instituts und der Gruppe vereinbar und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Gruppe, des Instituts, der Organisationseinheit und des Risikoträgers oder der Risikoträgerin gerechtfertigt ist.

(7) Das Institut hat in Fällen des § 18 Absatz 4 Satz 3 bereits ausgezahlte variable Vergütung auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den Risikoträgern und Risikoträgerinnen zurückzufordern. Dies gilt mindestens für einen Zeitraum, der mit der Auszahlung des nicht gemäß Absatz 1 und 2 zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung beginnt und mit Ablauf der Verfügungssperrfrist für den zuletzt gemäß Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erdienten Vergütungsbestandteil endet.“

**22.** § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im Wortlaut werden die Wörter „Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen“ jeweils durch das Wort „Ausgleichszahlungen“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnissen“ werden die Wörter „gelten als garantierte variable Vergütung im Sinne von § 5 Absatz 6 und“ eingefügt.

**23.** § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung

(1) Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung, die anlässlich einer nicht ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses an Risikoträger oder Risikoträgerinnen gewährt werden, müssen abweichend von § 20 in voller Höhe aus Instrumenten gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 bestehen und vom Institut mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden. § 18 Absatz 4 und § 20 Absatz 3 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung, die anlässlich einer ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses an Risikoträger oder Risikoträgerinnen geleistet werden, müssen abweichend von § 20 in voller Höhe aus Instrumenten gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 bestehen und mit einer fünfjährigen Sperrfrist versehen sein, nach deren Verstreichen frühestens über die Instrumente verfügt werden darf. § 20 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) § 7 gilt entsprechend.“

**24.** § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 3 werden die Wörter „Der Vergütungsbeauftragte oder die“ gestrichen, das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt sowie die Wörter „seiner oder“ gestrichen.
- ii. In Satz 4 werden die Wörter „seiner oder“ sowie die Wörter „dem oder der“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 werden die Wörter „Der oder die“ gestrichen und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- ii. In Satz 2 werden die Wörter „Er oder sie darf“ durch die Wörter „Sie dürfen“ ersetzt sowie die Wörter „seiner oder“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Person des Vergütungsbeauftragten oder der Vergütungsbeauftragten ausgewechselt“ durch die Wörter „ein neuer Vergütungsbeauftragter oder eine neue Vergütungsbeauftragte bestellt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vergütungsbeauftragter oder Vergütungsbeauftragte dürfen nicht sein:

1. ein Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin des Instituts,
2. der oder die Compliance-Beauftragte des Instituts sowie
3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Instituts, der oder die auch für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verantwortlich ist.“

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der oder die“ gestrichen und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „Dem oder der“ gestrichen und vor der Angabe „Absätze 1 bis 5“ wird das Wort „die“ eingefügt.

**25. § 24** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des oder“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden die Wörter „Der oder die“ gestrichen und das Wort „hat“ wird durch das Wort „haben“ ersetzt.
  - ii. In Satz 2 werden die Wörter „ist er oder sie“ durch die Wörter „sind sie mit den zur wirksamen Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Befugnissen auszustatten sowie“ ersetzt.
  - iii. In Satz 4 werden die Wörter „Er oder sie ist“ durch die Wörter „Sie sind“ sowie jeweils die Wörter „dem oder der“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden die Wörter „Der oder die“ gestrichen und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
  - ii. In Satz 2 werden die Wörter „Er oder sie ist“ durch die Wörter „Sie sind“ und die Wörter „dem oder der“ jeweils durch das Wort „den“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden die Wörter „Der oder die“ gestrichen und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
  - ii. In Satz 3 werden die Wörter „hat der oder die“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

**26. § 25** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - i. In Satz 1 werden die Wörter „Das Institut muss dem oder der“ durch die Wörter „Die Institute müssen“ ersetzt.
  - ii. In Satz 2 werden die Wörter „Die dem oder der“ gestrichen und das Wort „unterstellten“ wird durch das Wort „unterstellte“ ersetzt.

**27. § 26** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütungsbeauftragter“ durch das Wort „Vergütungsbeauftragte“ ersetzt.
- b) Die Wörter „des oder“ werden gestrichen, das Wort „des“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt und nach dem Wort „Instituts“ wird die Angabe „gemäß § 11“ eingefügt.

**28.** Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Zusätzliche Vorschriften für Gruppen

§ 27

Gruppenweite Regelung der Vergütung

(1) Das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe hat auf Grundlage einer gruppenweiten Risikoanalyse im Sinne des § 3 Absatz 2 die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen zu ermitteln. Es hat zudem eine gruppenweite Vergütungsstrategie festzulegen, die die Anforderungen des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes und der §§ 4 bis 13 dieser Verordnung in Bezug auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umsetzt. Es hat die Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. Ist das übergeordnete Unternehmen als bedeutend im Sinne des § 17 einzustufen, sind die §§ 18 bis 22 auch in Bezug auf die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen entsprechend anzuwenden. Unterliegt ein nachgeordnetes Unternehmen mit Sitz im Ausland nach der dortigen Rechtsordnung strengeren Anforderungen als im Inland, hat das übergeordnete Unternehmen dies bei der Festlegung der gruppenweiten Vergütungsstrategie zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, dass das nachgeordnete Unternehmen die strengeren Anforderungen einhält.

(2) Das übergeordnete Unternehmen hat die Einhaltung der gruppenweiten Vergütungsstrategie in den nachgeordneten Unternehmen sicherzustellen. Soweit geboten und rechtlich erforderlich, hat das übergeordnete Unternehmen auf die Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses in den nachgeordneten Unternehmen hinzuwirken, der die Anforderungen des § 25d Absatz 12 des Kreditwesengesetzes und des § 15 dieser Verordnung erfüllt.

(3) Für nachgeordnete Unternehmen, die nicht nach § 17 Absatz 2 als bedeutend gelten, können die Anforderungen gemäß § 12 Absatz 1 sowie nach den §§ 23 bis 25 durch das übergeordnete Unternehmen zentral für die gesamte Gruppe erfüllt werden.“

**29.** § 28 wird aufgehoben.

**30.** § 29 wird § 28.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Bonn, den [...]

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Felix Hufeld

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Rechtsverordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der am 27.06.2016 von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten *Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)* – nachfolgend: EBA-Leitlinien –, die vom 1.1.2017 an gelten werden.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

In Folge der Änderungen der Verordnung ändert sich entsprechend die Inhaltsübersicht.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§1)**

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs in Absatz 1 ist deklaratorischer Natur. Die übrigen Änderungen resultieren aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffes in § 2 Absatz 7 um Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen.

Die Einfügung des neuen Absatz 2 stellt sicher, dass diejenigen Institute, die weder CRR-Institute noch bedeutend im Sinne des § 17 sind, nicht von der Pflicht zur Identifizierung von Risikoträgern, deren Adressatenkreis mit Einfügung des § 3 Absatz 2 erweitert wird, erfasst werden. Durch die entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs der InstitutsVergV bleibt es für diesen Institutskreis bei der bislang geltenden Rechtslage. Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der Vergütungsanforderungen in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) und aus den Leitlinien EBA/GL/2015/22 für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 21. Dezember 2015 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA-Leitlinien) sind für diese Institute nicht einschlägig.

Satz 2 in § 1 Absatz 2 entspricht dem ehemaligen § 16 Absatz 4.

Die Einfügung in § 1 Absatz 4 stellt klar, dass sich die Offenlegungsvorschriften in § 16 auch auf Tarifvergütungen beziehen müssen, da die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie nicht vor Offenlegung schützt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2)**

Mit der Streichung des den Finalbezug enthaltenden Relativsatzes in § 2 Absatz 1 Nummer 3 und seiner Verschiebung hinter die Klammer, sodass er für alle Nummern gilt, wurde ein Redaktionsversehen beseitigt.

Mit der Streichung von Absatz 1 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es seit Einführung der Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur Fixvergütung mit Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g) CRD IV neben der variablen und der Fixvergütung keine dritte Vergütungskategorie mehr gibt. Dies stellen die Tz. 115 der Leitlinien

EBA/GL/2015/22 für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU sowie die Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 21. Dezember 2015 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA-Leitlinien) klar.

Mit der Ergänzung von Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass alle verfahrenstechnischen Anforderungen an die Vergütungssysteme auch für den Prozess der Ermittlung der Risikoträger und Risikoträgerinnen gelten.

Die Anpassung in Absatz 3 setzt Tz. 116 der EBA-Leitlinien um.

Sowohl Begriff wie auch Definition in Absatz 4 werden zur besseren Verständlichkeit Art. 4 Absatz 1 Nr. 73 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 6486/2012 (CRR) angenähert.

Mit der Einfügung der Begriffsdefinition in Absatz 5 in Anlehnung an diejenige in Tz. 10 der EBA-Leitlinien wird klargestellt, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Zahlung und Vertragsbeendigung nicht ausreicht.

Mit der geänderten Begriffsdefinition in Absatz 6 Satz 1 wird Tz. 117 der EBA-Leitlinien nachvollzogen.

Mit der Zuordnung der aufgeführten Vergütungen zur Fixvergütung in Absatz 6 Satz 2 wird Tz. 118 nebst der Begriffsdefinition für „routine employment package“ in Tz. 10 der EBA-Leitlinien umgesetzt. In ihr gehen auch die ehemaligen sog. „Nicht-Vergütungen“ (§ 2 Absatz 1 Satz 2 InstitutsVergV a.F.) auf.

Mit der Fingierung der beschriebenen Auslands- und Funktionszulagen als Fixvergütung in Absatz 6 Satz 3 werden Tz. 119 und Tz. 122 der EBA-Leitlinien nachvollzogen.

Bei der Änderung in Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die gestrichene Passage hatte wegen der Maßgeblichkeit des aufsichtlichen Konsolidierungskreises (vgl. Tz. 68 der EBA-Leitlinien) keinen Anwendungsbereich.

Mit der Umformulierung in Absatz 7 Satz 2 wird der Mitarbeiterbegriff der InstitutsVergV in Annäherung an die Definition in Tz. 10 der EBA-Leitlinien erweitert und schließt nunmehr Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen ausdrücklich mit ein. Dies betrifft aber auch weiterhin ausdrücklich nicht die Handelsvertreter und Handelsvertreterinnen.

Mit der Einfügung der Definitionen für die Begriffe „Risikoträger“ bzw. „Risikoträgerinnen“ und „Gruppen-Risikoträger“ bzw. „Gruppen-Risikoträgerinnen“ in Absatz 8 werden die entsprechenden Vorgaben in Tz. 10 und Tz. 68 der EBA-Leitlinien umgesetzt.

Bei der Streichung in Absatz 9 handelt sich um eine Anpassung infolge des erweiterten Mitarbeiterbegriffes in § 2 Absatz 7, bei der Ergänzung um eine redaktionelle Klarstellung vor dem Hintergrund von Tz. 18 und Tz. 65 der EBA-Leitlinien.

Bei der Streichung in Absatz 10 handelt sich um eine Anpassung infolge des erweiterten Mitarbeiterbegriffes in § 2 Absatz 7, bei den Ergänzungen um eine redaktionelle Klarstellung vor dem Hintergrund von Tz. 18 und Tz. 65 der EBA-Leitlinien.

Die Einfügung in Absatz 12 bezweckt eine deklaratorische Klarstellung der Begrifflichkeiten entsprechend dem KWG.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3)**

Die Ergänzung der Überschrift ist rein redaktioneller Natur.

Die Herausnahme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen in Absatz 1 ist Konsequenz der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7 und berücksichtigt das in Deutschland vorherrschende System der Trennung von Geschäftsleitungs- und Kontrollorgan (dualistisches Führungssystem). Die Erweiterung der Informationspflicht um den Gesichtspunkt der Risikoanalyse soll Tz. 99 der EBA-Leitlinien Rechnung tragen.

Durch die Verschiebung von § 18 Absatz 2 in den allgemeinen Teil nach § 3 Absatz 2 wird die Pflicht zur Identifizierung der Risikoträger und Risikoträgerinnen auf alle CRR-Institute ausgeweitet und damit die ausdrückliche Anforderung in Tz. 79 der EBA-Leitlinien umgesetzt. Ferner wird in Befolgung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften alternativ zur Erfüllung des Dokumentationsanfordernisses in Schriftform nunmehr auch die elektronische Form zugelassen.

Die Einfügung des Wortes „angemessen“ in Absatz 3 unterstreicht die Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Die Ersetzung des Wortes „Geschäftsleitung“ durch die Wörter „Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen“ ist redaktionell bedingt.

Die Streichung in Absatz 4 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

### **Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4)**

Die Einfügung des neuen Satz 2 dient der Klarstellung entsprechend der Vorgabe in Tz. 16 der EBA-Leitlinien. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

### **Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)**

Die Streichung in Absatz 1 Nummer 1 resultiert aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7. Mit der Einfügung in Nummer 2 wird Tz. 213 der EBA-Leitlinien umgesetzt. Die Änderung in Nummer 3 resultiert aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7. Die Streichung in Nummer 4 resultiert aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7.

Die Streichung in Absatz 3 Nummer 1 resultiert aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7.

Mit der Einfügung in Absatz 4 wird Tz. 213 der EBA-Leitlinien umgesetzt.

Die in Absatz 6 Satz 1 eingefügte zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung Nummer 2 folgt der Klarstellung in Tz. 139 der EBA-Leitlinien. Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ist redaktionell bedingt. Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 6 setzt Tz. 140 der EBA-Leitlinien um. Die Anforderungen des § 25a Abs. 5 KWG können in diesen Fällen nicht sinnvoll zur Anwendung gebracht werden, da zum Zeitpunkt der Zusage noch keine fixe Vergütung vorliegt.

Die Änderungen in Absatz 7 setzen die Tz. 144 bis 154 der EBA-Leitlinien um.

Mit dem eingefügten Absatz 8 wird die Behandlung von Halteprämien entsprechend Tz. 129 der EBA-Leitlinien geregelt. Satz 3 dient der Umsetzung von Tz. 132 der EBA-Leitlinien.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6)**

Mit der Einfügung in der Überschrift wird dem erweiterten Regelungsbereichs der Vorschrift Rechnung getragen.

Mit den Änderungen in Absatz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der in § 25a Absatz 5 KWG geregelte Bonus-Cap aufgrund der Ausnahmenvorschriften in § 2 KWG nicht auf alle Institute Anwendung findet.

Mit der Streichung in Satz 1 und der Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der Ausnahmenvorschriften in § 2 KWG nicht alle Institute vom Anwendungsbereich des § 25a Absatz 5 KWG erfasst werden.

Die Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch den Begriff „Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes“ in Absatz 4 vollzieht nach, dass die deutschen Institute seit dem 4. November 2014 von der Bundesanstalt für Finanzaufsicht und der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden.

Der angefügte Absatz 5 setzt Buchstabe b. in Tz. 42 in Verbindung mit Tz. 72 und 73 der EBA-Leitlinien um.

### **Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7)**

Die Einfügungen in der Überschrift präzisieren die Darstellung des Inhalts der Vorschrift.

Die neu geforderte Beteiligung der Kontrolleinheiten in Absatz 1 Satz 1 setzt Tz. 30 der EBA-Leitlinien um. Der eingefügte Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf die Verantwortlichkeiten gemäß § 3 ist lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Die Einfügung der Bezugnahme gegebenenfalls auch auf die Gruppenebene in Absatz 1 Satz 3 stellt eine redaktionelle Klarstellung vor dem Hintergrund von Tz. 65 der EBA-Leitlinien dar.

Der eingefügte Absatz 2 setzt die Tz. 112 Satz 3 sowie das Umgehungsverbot in Buchstabe c) von Tz. 113 der EBA-Leitlinien um. Die neue Bezugnahme auf den Festsetzungszeitpunkt ist lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8)**

Die Ergänzung der Überschrift dient der besseren Veranschaulichung des Inhalts der Vorschrift.

Mit der lediglich klarstellenden Einfügung des Gebots einer hinreichenden Wirksamkeit der Risikoorientierung der Vergütung in Satz 1 des Absatzes 1 wird die Anforderung in Tz. 156 der EBA-Leitlinien verdeutlicht. Der neue Satz 2 setzt Tz. 157 der EBA-Leitlinien um.

Bei der Streichung der Bezugnahme auf die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen in Absatz 2 handelt sich um eine Anpassung infolge des erweiterten Mitarbeiterbegriffes in § 2 Absatz 7. Die am Ende von Satz 1 eingefügte Passage dient zur Abbildung von Tz. 161 der EBA-Leitlinien.

### **Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9)**

Die Änderung in Absatz 2 dient lediglich der Klarstellung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 10)**

Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 1 vollzieht Tz. 213 der EBA-Leitlinien nach. Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 dient lediglich dem besseren Verständnis.

Die Einfügung in Absatz 3 ist lediglich redaktioneller Natur.

### **Zu Artikel 1 Nr. 12 (§§ 11 und 12)**

Die Erweiterung der Überschrift von § 11 dient der besseren Veranschaulichung des Norminhalts.

Die im künftigen § 11 Absatz 1 neu eingefügte Nummer 2 dient der Umsetzung von Tz. 144 der EBA-Leitlinien. Die im künftigen § 11 Absatz 1 neu eingefügte Nummer 3 dient der internen Transparenz und der Umsetzung von Tz. 27 der EBA-Leitlinien.

Der neu eingefügte § 11 Absatz 2 setzt Tz. 226 der EBA-Leitlinien um.

Der neu eingefügte § 11 Absatz 3 vollzieht Tz. 121 der EBA-Leitlinien nach.

Die Erweiterung der Überschrift von § 12 dient der besseren Veranschaulichung des Norminhalts.

Die Streichung des ersten Halbsatzes im zukünftigen § 12 Absatz 1 dient der Klarstellung, dass unterjährige Änderungen der Ausgestaltung der Vergütungssysteme nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Die Streichungen und Ergänzungen im verbleibenden Satz 1 dienen der Präzisierung vor dem Hintergrund der Tz. 57 bis 62 der EBA-Leitlinien. Der neu eingefügte Satz 2 setzt Tz. 64 der EBA-Leitlinien um.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 2 vollzieht Tz. 63 der EBA-Leitlinien nach.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 13)**

Die Streichung im zukünftigen Absatz 1 resultiert aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7.

Der neu eingefügte Absatz 2 setzt Tz. 313 der EBA-Leitlinien um.

### **Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14)**

Die Streichung in Nummer 1 von Absatz 1 resultiert aus der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 15)**

Die Erweiterung der Überschrift dient der besseren Veranschaulichung des Norminhalts.

Die Einfügungen in Absatz 1 sind lediglich redaktioneller Natur und folgen Tz. 47 der EBA-Leitlinien.

Der neu in Nummer 2 von Absatz 2 eingefügte 2. Halbsatz setzt Tz. 63 der EBA-Leitlinien um.

Die neu in Absatz 3 eingefügte Nummer 3 vollzieht Tz. 52 der EBA-Leitlinien nach.

Die Änderungen in Absatz 4 dienen der Verbesserung der Übersichtlichkeit.

Der neu eingefügte Absatz 5 dient der Umsetzung von Buchstabe f) in der Tz. 51 der EBA-Leitlinien.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 16)**

Die Streichung von Absatz 1 beseitigt ein Redaktionsversehen.

Die Neufassung des bisherigen Absatzes 2, der nunmehr zu Absatz 1 wird, stellt einleitend klar, dass die Offenlegungsvorschriften nach Art. 450 CRR und diejenigen der InstitutsVergV getrennt voneinander zu betrachten sind. Handelsrechtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

Nummer 1 des neuen Absatz 1 bildet Art. 96 der CRD IV ab. Die eingefügte Pflicht zur Darstellung der Vergütungssysteme sowie die ergänzten Sätze 2 und 3 stellen lediglich redaktionelle Klarstellungen dar und nimmt die ehemaligen Nummer 2 auf. Die Zusammenfassung der aufgeführten Einzelverweise in den Abschnitt 2 mit den allgemeinen Anforderungen dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit. Sie nimmt auch die ehemalige Nummer 2 (Erläuterungen zur Identifizierung der Risikoträger) auf. Die Informationen zu Anforderungen an die Feststellung der Risikoträger, zu den Vergütungssystemen der Risikoträger und zu der Umsetzung der Anforderungen in Abschnitt 3 wurden gestrichen, ihre Offenlegung wird bereits durch Art. 450 CRR verpflichtend vorgeschrieben, der wegen der Ausweitung der Verpflichtung zur Identifizierung der Risikoträger zukünftig von allen CRR-Instituten erfüllt werden kann. Die in Nummer 1 gestrichene Darstellung zum Vergütungskontrollausschuss wurde in die Nummer 2 verschoben.

Die Neufassung der Nummer 2 des neuen Absatz 1 befasst sich mit der Verpflichtung zur Darstellung des Vergütungskontrollausschusses. Die gestrichene Verpflichtung zur Darstellung der Vergütungssysteme ist in der neuen Nummer 1 aufgenommen worden.

Der neue Absatz 2, in dem der ehemalige Absatz 3 aufgegangen ist, stellt in Satz 1 und im neuen Satz 2 klar, dass die Offenlegung nach dieser Vorschrift sowohl zeitlich als auch was Art und Ort anbetrifft im Zusammenhang mit der Offenlegung nach Art. 450 CRR zu erfolgen hat, und setzt Tz. 288 der EBA-Leitlinien um. Das bedeutet insbesondere auch, dass die Frequenz der Offenlegung nach dieser Verordnung sich an diejenige der Offenlegung gemäß Art. 450 CRR anzulehnen hat. Damit konnte der letzte Satz des Absatzes gestrichen werden. Die Einfügung des neuen Satz 3 unterstützt die Transparenzfunktion der Offenlegungsvorschriften.

Die Streichung des alten Absatzes 4 ist unmittelbare Folge der Einfügung des neuen § 1 Absatz 2 Satz 2. Die Einfügung des neuen Absatzes 3 Satz 1 berücksichtigt, dass gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 die Offenlegungsanforderungen in diesem Fall von der in Deutschland ansässigen Muttergesellschaft erfüllt werden. Der neu eingefügte Satz 3 setzt Tz. 290 der EBA-Leitlinien um.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 17**

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 17)**

Die Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt“ durch den Begriff „Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes“ in Absatz 1 und 3 vollzieht nach, dass einige deutsche Institute seit dem 4. November 2014 von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden.

Die Anpassungen in Absatz 2 Nummer 1 sind redaktioneller Natur, ohne eine materielle Änderung mit sich zu bringen. Es wird klargestellt, dass das Kriterium nicht auf die Einstufung eines Instituts bzw. einer Gruppe als signifikant im Sinne von Art. 6 der SSM-Verordnung abstellt, sondern lediglich auf die konkret benannten Merkmale. Zudem erfolgt die Identifizierung als bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV abweichend von Art. 6 der SSM-Verordnung lediglich auf Einzelinstitutsebene. Die Änderung der von Absatz 2 Nummer 2 in Bezug genommenen Norm vollzieht die zwischenzeitliche Änderung der Legaldefinition des Begriffs „potenziell systemgefährdendes Institut“ nach.

Die Einfügungen in Absatz 3 Nummer 2 vervollständigen die bislang unvollständigen Normzitate.

Die Zusammenfassung in Absatz 4 ist Folge der neu eingefügten Definition des Gruppenbegriffs in § 2 Absatz 12.

Mit der Ergänzung in Absatz 5 wird in Befolgung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften alternativ zur Erfüllung des Dokumentationsanfordernisses in Schriftform nunmehr auch die elektronische Form zugelassen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 18)**

Mit der Einfügung in der Überschrift wird dem erweiterten Regelungsbereichs der Vorschrift Rechnung getragen.

Die Änderungen in Absatz 1 sind Resultat der Erweiterung des Mitarbeiterbegriffs in § 2 Absatz 7, der neuen Legaldefinition des Risikoträgerbegriffs in § 2 Absatz 8 und redaktioneller Natur.

Die Streichungen in Absatz 2 sind Folge der Verlagerung der Pflicht zur Identifizierung der Risikoträger und Risikoträgerinnen in den für alle Institute geltenden § 3 Absatz 2. Die neu eingefügten Sätze sind redaktionelle Klarstellungen und setzen Tz. 192 der EBA-Leitlinien um.

Die Neufassung von Absatz 3 setzt Tz. 193 der EBA-Leitlinien um. Die ersetzte bisherige Fassung ist mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der

Kommission vom 4. März 2014 (Technischer Regulierungsstandard zu den Kriterien für die Risikoträgerermittlung) hinfällig geworden.

Satz 1 und 2 des neu eingefügten Absatzes 4 entsprechen dem ehemaligen § 20 Absatz 5. Das Prinzip der periodengerechten Zuordnung wird nun deutlicher herausgestellt. Satz 3 und 4 stellt – nicht abschließend – besonders schwerwiegende Fälle negativer Erfolgsbeiträge heraus, an deren Vorliegen auch die neue Clawback-Regelung in § 20 Absatz 6 anknüpft.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 19)**

Die Änderung der Überschrift präzisiert die Kurzbeschreibung des Regelungsinhalts.

Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 1 folgt Tz. 215 der EBA-Leitlinien. Der neu Satz 3 knüpft an Tz. 215 der EBA-Leitlinien an und wirkt eine Gleichbehandlung der nachgelagerte Führungsebene in bedeutenden Instituten mit der Geschäftsleitung bei der Festlegung der Bemessungszeitraums.

Die Einfügung in Satz 1 des Absatzes 2 betont die Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Festlegung der Zielvereinbarungen als Grundlage für die Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags.

Die Änderung in Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20)**

Mit der Einfügung in der Überschrift wird der Regelungsbereich der Vorschrift präzisiert und gegenüber § 19 abgegrenzt.

Bei den Änderungen in Satz 1 von Absatz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an Art. 94(1)(m) CRD IV ohne materielle Auswirkungen. Bei der Einfügung am Ende von Satz 2 handelt es sich um eine Klarstellung. Die Einfügungen in Satz 3 dienen der Umsetzung von Tz. 238 der EBA-Leitlinien. Im Übrigen sind die Änderungen redaktionell bedingt.

Die Änderungen von Absatz 2 sind redaktioneller Natur.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird Tz. 242 der EBA-Leitlinien umgesetzt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich dementsprechend jeweils um eine Nummer.

Der neue Absatz 4 entspricht dem alten Absatz 3. Die Einfügung der Nummer 3 in Absatz 4 ist lediglich eine Klarstellung und folgt Tz. 271 und 275 der EBA-Leitlinien.

Der alte Absatz 5 geht im neuen § 18 Absatz 4 auf.

Der neue Absatz 5 ist die Neufassung vom alten Absatz 4 und stellt eine sprachliche Anpassung an Art. 94(1)(l) CRD IV unter Berücksichtigung von Tz. 250 der EBA-Leitlinien ohne materielle Auswirkungen dar.

Der neu eingefügte Absatz 6 setzt Art. 94(1)(n) S. 1 bis 2 CRD IV um.

Der neu eingefügte Absatz 7 setzt Tz. 272 der EBA-Leitlinien um.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 21)**

Die Streichungen in Überschrift und Normtext beseitigen ein Redaktionsversehen. Die Einfügung dient lediglich der Klarstellung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 22)**

Die Neufassung der Überschrift folgt aus der geänderten Begriffsdefinition in § 2 Absatz 4.

Die Neufassung der Vergütungsform in Absatz 1 und 2 folgt der geänderten Begriffsdefinition in § 2 Absatz 4. Die Neufassung von Absatz 1 und 2 lehnt sich an Tz. 135 und 136 der EBA-Leitlinien an und dient der Klarstellung. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur und resultieren aus der in § 2 Absatz 8 neueingefügten Definition des Risikoträgerbegriffs.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 dient der Umsetzung von Tz. 134 der EBA-Leitlinien.

Im Übrigen wurden gegenüber der alten Fassung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 23)**

Der Wechsel vom Singular in den Plural dient der sprachlichen Vereinfachung.

Die Neufassung von Absatz 4 erschöpft sich im Wesentlichen in einer neuen Struktur. Das neu unter Nummer 3 eingefügte Ausschlusskriterium dient lediglich der Klarstellung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 24)**

Die Änderungen in der Überschrift sind lediglich redaktioneller Natur.

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung.

Im Übrigen erfolgt zur sprachlichen Vereinfachung ein Wechsel vom Singular in den Plural.

### **Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 25)**

Der Wechsel vom Singular in den Plural dient der sprachlichen Vereinfachung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 26)**

Der Wechsel vom Singular in den Plural dient der sprachlichen Vereinfachung.

Die Einfügung erfolgt lediglich klarstellungshalber.

### **Zu Artikel 1 Nr. 28 (Abschnitt 4)**

Die Änderung der Abschnittsüberschrift dient lediglich der Klarstellung.

Der neu in § 27 Absatz 1 eingefügte Satz 1 setzt Tz. 102 sowie Tz. 107 bis 109 der EBA-Leitlinien um. Der ehemalige Satz 1 geht in einer wegen der neuen Definition des Gruppenbegriffs in § 2 Absatz 12 redaktionell überarbeiteten Fassung im neuen Satz 2 Halbsatz 1 auf; der neue Halbsatz 2 stellt klar, dass die aufgeführten Ausnahmenvorschriften auch bei der gruppenweiten Vergütungsstrategie Anwendung finden und setzt Tz. 66 der EBA-Leitlinien um. Der neu eingefügte Satz 3 setzt Tz. 290 der EBA-Leitlinien um. Der neu eingefügte Satz 4 verdeutlicht, dass ein als bedeutend eingestuftes übergeordnetes Unternehmen die Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 18 bis 22 in den Vergütungssystemen der Gruppen-Risikoträger zu gewährleisten hat, auch wenn das nachgeordnete Unternehmen, dem der Gruppen-Risikoträger zugeordnet ist, selbst nicht als bedeutendes Institut gemäß § 17 eingestuft ist. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Neufassung des § 27 Absatzes 2 erfolgt lediglich aus Gründen der Klarstellung und setzt Tz. 66 ff. der EBA-Leitlinien um. Der neu eingefügte Satz 2 bekräftigt die Verantwortlichkeit des übergeordneten Unternehmens für die Umsetzung der gruppenweiten Vergütungsstrategie im Hinblick auf die Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses, insbesondere in nachgeordneten Instituten mit Sitz im Ausland, und setzt Tz. 46 der EBA-Leitlinien um.

Der ehemalige § 27 Absatz 3 ist wegen der Beschränkung des Anwendungsbereichs der gruppenweiten Vergütungsstrategie auf den aufsichtlichen Konsolidierungskreis gemäß Tz. 68 der EBA-Leitlinien hinfällig geworden und war daher zu streichen.

Der ehemalige § 27 Absatz 4 war wegen der neu geschaffenen Figur des Gruppen-Risikoträgers in Absatz 1 zu streichen.

Der ehemalige § 27 Absatz 5 wird zum neuen Absatz 3. Er setzt Tz. 59 der EBA-Leitlinien um und erlaubt Erleichterungen im Hinblick auf die Zentralisierung der Funktion des Vergütungsbeauftragten. Die Streichung des ehemaligen Satz 2 stellt eine Verwaltungserleichterung dar.

### **Zu Artikel 1 Nr. 29 und Nr. 30 (§ 28)**

Der bisherige Inhalt des § 28 war wegen des zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttretens der EBA-Leitlinien vom 27. März 2014 (EBA/GL/2014/01) über den anwendbaren rechnerischen Diskontierungssatz für die variable Vergütung, des in Bezug genommenen § 25f Absatz 1 KWG sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 über die Kriterien zur Ermittlung der Risikoträger obsolet geworden und zu streichen.

Der alte § 29 rückt daher um eine Stelle auf und nimmt mit § 28 den Platz der alten Übergangsregelung ein.